

Übersicht: Objektive Zurechnung

Objektive Zurechnung: Objektiv zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Erfolg nur dann, wenn dieses Verhalten

- (1) eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat und
- (2) gerade diese Gefahr sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Zwei Elemente:

- Schaffen oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr (= rechtlich relevantes Risiko)
- Verwirklichung gerade dieser Gefahr im konkreten Erfolg (= Risikozusammenhang)

Dient der Korrektur des Kausalitätsergebnisses. → Hier wird eine normative Wertung getroffen:
Kann dem Täter der Erfolg als sein Werk zugerechnet werden?

Fallgruppen:

(Die Zuordnung der Fallgruppen zu den zwei Elementen wird zum Teil unterschiedlich vorgenommen. Zudem verlagern die Rechtsprechung und Teile der Literatur einen Großteil der Probleme in den Bereich des Vorsatzes.)

Sozialadäquates Verhalten/Schaffung eines erlaubten Risikos:

Bsp.: normaler Straßenverkehr, ordnungsgemäßer Betrieb einer gefährlichen Anlage, Verkauf von scharfen Messern

Wenn der Täter sozialadäquat handelt, liegt keine rechtlich missbilligte Gefahr vor. Das gilt auch, wenn der Erfolg vorhersehbar ist, da ein solcher Erfolg von der Rechtsordnung gebilligt werden muss, um ein Zusammenleben überhaupt erst zu ermöglichen.

Grenze: Sozialadäquanz liegt nicht mehr vor.

Freiverantwortliche Selbstschädigung/-gefährdung:

Bsp.: Verkauf von Drogen

Straftatbestände schützen den Rechtsgutsinhaber nur vor Eingriffen Dritter, nicht aber vor sich selbst. Wer bei einem anderen eine freiverantwortliche Selbstgefährdung veranlasst, ist daher straflos.

Grenze: Der Handelnde überblickt das Risiko aufgrund überlegenen Wissens oder sonstiger Willensherrschaft in entscheidendem Ausmaß besser als der Geschädigte.

Risikoverringerung:

Bsp.: T1 will auf O's Kopf schlagen, der Schlag wird aber durch das Dazwischentreten von T2 abgelenkt und trifft nur auf die Schulter des O.

Nach h.M. keine Zurechnung, wenn der Täter einen drohenden schweren Erfolgseintritt abschwächt oder zeitlich hinauszögert. Hier schafft oder erhöht der Täter kein rechtlich relevantes Risiko.

Fehlender Pflichtwidrigkeitszusammenhang:

Bsp.: T fährt in einer Ortschaft zu schnell. Plötzlich taumelt der Betrunkene O vor sein Auto und wird tödlich verletzt. T hätte den tödlichen Unfall wahrscheinlich auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht.

Das durch das pflichtwidrige Täterverhalten begründete Risiko schlägt sich dann nicht im Erfolg nieder, wenn dieser auch bei einem pflichtgemäßen Alternativverhalten möglicherweise eingetreten wäre. Nach a.A. soll bereits eine Risikoerhöhung durch das pflichtwidrige Verhalten zur objektiven Zurechnung führen.

Atypischer Kausalverlauf:

Bsp.: T verletzt den O, so dass dieser sich nicht mehr bewegen kann. Während eines darauf folgenden Gewitters wird O vom Blitz getroffen und stirbt.

Keine Zurechnung, wenn eine ganz ungewöhnliche, atypische Schadensfolge eintritt, oder wenn es zu einem nicht vorhersehbaren, außerhalb der Lebenserfahrung liegenden Geschehensablauf kommt.

Erfolg außerhalb des Schutzzweckes der Norm:

Bsp.: T fährt auf der Autobahn von Berlin nach Freiburg viel zu schnell. Dadurch erreicht er Freiburg eine halbe Stunde früher als geplant. Auf der Friedrichstr. überfährt er trotz zulässiger Höchstgeschwindigkeit unvermeidbar ein Kind, was plötzlich die Straße überquerte.

Es genügt nicht jeder Verstoß gegen eine Verhaltensnorm. Nur wenn der Täter eine gerade dem Schutz des betreffenden Rechtsguts dienende Verhaltensnorm übertritt, liegt eine rechtlich relevante Gefahr vor, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht.

Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten:

Bsp.: P lässt pflichtwidrig ein hoch giftiges Pflanzenschutzmittel offen zu Hause liegen, mit dem seine Frau den O vergiftet.

Wenn ein Dritter in den Kausalverlauf eingreift und ein neues, allein von ihm gesteuertes (h.M. vorsätzlich) Risiko setzt, das sich dann auch verwirklicht → Schaffung eines neuen Risikos durch einen Dritten. Eine objektive Zurechnung ist aber ausnahmsweise dann zu bejahen, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint.